

**Anfrage der CDU-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf vom 21.02.2013 zur Umspannstation Meerbusch/ Osterath als Knotenpunkt der weiteren Stromverteilung und als Standort für einen Doppelkonverter**

1. Gibt es eine rechtsverbindliche Planung für dieses Vorhaben und diesen Standort? Wer ist der Planungsträger, der Bund oder das Land?

Antwort: Mit der Benennung von Netzverknüpfungspunkten wie z. B. Meerbusch/ Osterath im Bundesbedarfsplan wird noch keine Entscheidung hinsichtlich konkreter Standorte von erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen wie z. B. dem Doppelkonverter getroffen. Erst in den folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren werden durch den Netzbetreiber und die Planungs- und Genehmigungsbehörden detaillierte Trassenverläufe und konkrete Standorte von Nebenanlagen ermittelt und festgelegt.

Zurzeit gibt es für den Standort Meerbusch/ Osterath keine rechtsverbindliche Planung. Im Falle einer rechtsverbindlichen Planung würde die Bundesnetzagentur diese durchführen.

2. Nach welchen Planungsverfahren wird das Vorhaben auf den Weg gebracht? Werden auch die Gebietskörperschaften im Verfahren beteiligt?

Antwort: Wird der Bundesbedarfsplan in der vorliegenden Form vom Bundestag als Gesetz verabschiedet, müssen in einem größeren Radius um Meerbusch/ Osterath alternative Standorte untersucht werden. Das Vorhaben wird dann über ein Raumordnungsverfahren, in dem der konkrete Standort festgelegt wird und ein sich anschließendes Planfeststellungsverfahren auf den Weg gebracht. Die Gebietskörperschaften bzw. die Bürger werden in diesen Verfahren durch die Bundesnetzagentur beteiligt.

3. Bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 14 ha muss von einer erheblichen Raumwirksamkeit ausgegangen werden. Wie wird der Regionalrat als Träger der Regionalplanung im Verfahren beteiligt? Wie wird die Bürgerbeteiligung erfolgen?

Antwort: Bezirksregierung, Regionalrat und Regionalplanung werden im Raumordnungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Auch eine Bürgerbeteiligung wird erfolgen. Das weitere Procedere wird von der Bundesnetzagentur festgelegt.

4. Wie sieht der geplante zeitliche Ablauf aus? Hat der Vorhabenträger einen zeitlichen Druck?

*Antwort: Das Vorhaben soll laut Netzentwicklungsplan 2012 von der AMPRION bis 2017 realisiert werden. Ein zeitlicher Druck für den Vorhabenträger ist für die Bezirksregierung derzeit nicht erkennbar.*

Im Auftrag  
gez. Bertram Keller